

Satzung der Initiative

UPB for Refugees – Education for Unity

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Initiative führt den Namen „Progress Integration Education Sharing for Unity“ (PIES for Unity)

2. Die Initiative hat ihren Sitz in Paderborn.

Die Initiative wurde am 25.02.2017 gegründet.

3. Die Initiative ist überparteilich, pluralistisch ausgerichtet und arbeitet religionsübergreifend.

4. Das Geschäftsjahr der Initiative ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Initiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Zweck der Initiative ist

- a) der Aufbau einer Brücke zwischen Studierenden, Verantwortlichen der Universität Paderborn und Geflüchteten.
- b) die Sensibilisierung, Förderung, Weiterbildung und Schulung von Studierenden und Interessierten zu Integrationshelfern,
- c) die Förderung sozialer Kompetenzen von Studierenden und Sensibilisierung im Umgang mit benachteiligten Kindern durch die Bildung und Unterstützung von geflüchteten Schulkindern,
- d) die Entwicklung eines Bewusstseins gesellschaftlicher Verantwortlichkeit durch die Bildung, Aufklärung und Hilfe von geflüchteten Erwachsenen und Familien im Alltag,
- e) die Förderung von Toleranz, Akzeptanz, gegenseitigem Respekt und kultureller Vielfalt,

2. Der Initiativzweck wird verwirklicht durch

- a) die schulische Begleitung, Förderung und Unterstützung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen während der Schulzeit und durch außerschulische und freizeitleiche Aktivitäten,
- b) die Bildung von Patenschaften, die den geflüchteten Erwachsenen und Familien bei Behördengängen, Arztbesuchen und anderen alltäglichen Problemen im Alltag Unterstützung anbieten,
- c) das Organisieren von gemeinsamen, freizeitleichen Aktivitäten,
- d) das Anbieten von Workshops, Informationsveranstaltungen und Expertenvorträgen sowie den aktiven Einsatz der Studierenden an den Schulen,
- e) die Durchführung von gemeinsamen, interkulturellen und interreligiösen Dialogen.

3. Gemeinnützigkeit

- a) Die Initiative ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- b) Mittel der Initiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Initiative.
- d) Tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und durch den Vorstand genehmigter Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Jedes Mitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Mitglied der Initiative kann jede/r immatrikulierte/r Studierende/r werde
- 3. Jedes Mitglied, das einer Aufgabe aktiv nachgeht, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umfasst, muss ein einwandfreies, polizeiliches Führungszeugnis vorweisen.
- 4. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an mindestens einer Aufgabe.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss aus der Initiative,
- c) mit der Exmatrikulation

1.a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine textliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

1.b) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Interessen der Initiative verstoßen hat, durch Beschluss der Mehrheit des Vorstands aus der Initiative ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied textlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5 Organe der Initiative sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der für den Zeitraum von einem Jahr gewählte Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart/Kassenwartin

Die Initiative wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Initiativmitglieder für die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/von der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eine/ein Vorsitzende/r, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt es keinen Beschluss. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Initiative.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch textliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Initiative textlich bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, tritt sein/e/ihr/e Stellvertreter/in für ihn/sie ein.

1a) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied, der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dies fordert.

1b) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Initiativezwecks) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Initiative eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von ein Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die zur Auflösung der Initiative führen sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse der Initiative es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder textlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 14 Auflösung der Initiative und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung der Initiative kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Initiative aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung der Initiative oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Initiative an den AStA der Universität Paderborn.

Einnahmen, die im Rahmen von AStA gesponserten Veranstaltungen gesammelt werden, werden nach Auflösung der Initiative an das AStA zurückgegeben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.4.2017 verabschiedet.

Paderborn, den 09.12.2017

(mindestens sieben Unterschriften)

Gita Fasli, Juli Larius, Havva Atin, Eda Pürnek, Kevin Nowak, David Henrich, Sadia Kabir, Nabil Ahmad, Sita Fasli